

Beispiel von Kumulation der Leistungen der AHV und eines Haftpflichtversicherers

Landwirt wird 1974 durch einen Lastwagen tödlich verletzt. Er hinterlässt Frau und Kinder, von denen 4 noch minderjährig sind.

Die Haftpflicht des Lastwagenhalters ist voll gegeben.

Der Wert der Arbeitskraft des 50jährigen Mannes wird auf Fr. 24.000.-- jährlich oder Fr. 2.000.-- monatlich geschätzt. Der Betrieb wird nach seinem Tod von einem volljährigen Sohn weitergeführt, der schon vorher darin tätig war.

Haftpflichtrechtlich wird angenommen, der Versorgerschaden betrage, d.h. den Hinterbliebenen (Frau und Kinder) entgingen zusammen

- 70 % des "Einkommens" des Verstorbenen, solange 4 Kinder minderjährig sind bzw. unterstützt werden müssen,
- 65 % des "Einkommens" des Verstorbenen, solange 3 Kinder minderjährig sind bzw. unterstützt werden müssen,
- 60 % des "Einkommens" des Verstorbenen, solange 2 Kinder minderjährig sind bzw. unterstützt werden müssen,
- 55 % des "Einkommens" des Verstorbenen, solange 1 Kind minderjährig ist bzw. unterstützt werden muss, und der Witwe
- 45 %, wenn keine Kinder mehr unterstützt werden müssen.

Die Witwenrente der AHV beträgt 1974 Fr. 456.--, die Waisenrenten der AHV betragen 1974 je Fr. 228.--.

Der Fall kann vom Haftpflichtversicherer erst 1975 erledigt werden.

In vereinfachender Betrachtung wird im folgenden Schema von der Hypothese ausgegangen, dass der Haftpflichtversicherer Renten zahle und die AHV-Renten 1975 um den vollen Faktor von 1,25 aufgewertet werden, dann aber konstant bleiben. Die Bezüge der Familie würden sich so bei allmählichem Ausscheiden der Kinder künftig wie folgt gestalten:

(Die tatsächlichen Verhältnisse sind komplizierter, ohne dass aber die Kumulation geringer sein dürfte. Der Haftpflichtversicherer wird die Renten zu dem üblichen, für die Geschädigten ausserordentlich günstigen Zinsfuss von $3 \frac{1}{2}$ % kapitalisieren. Die 1974 festgesetzte AHV-Rente dürfte 1975 um einen etwas geringeren Faktor aufgewertet werden - nach BB1 1974, 50 : 1,225 - ist aber indexiert.)

Die Familie erhält vom Haftpflichtversicherer		von der AHV	zusammen	in % des monatl. "Einkommens" des Versorgers von 2000
Witwe + 4 Kinder	1400	1710	3110	155,5 %
+ 3 "	1300	1400	2700	135 %
+ 2 "	1200	1140	2340	117 %
+ 1 Kind	1100	855	1955	97,75 %
allein	900	570	1470	73,5 %

Die Familie bezieht also nach dem Tode des Versorgers anfänglich bedeutend mehr, als er selber verdiente, obwohl eine Person weniger aus diesen Beträgen leben muss. Nach Wegfall der Kinder erhält die Witwe immer noch einiges mehr als zu Lebzeiten des Mannes.

Der Haftpflichtversicherer übernimmt ausserdem die gesamten Bestattungskosten und zahlt unter dem Titel Genugtuung an die Witwe und die vier unmündigen Kinder zusammen Fr. 36.000.--.

Aus einer Unfallversicherung beziehen die Hinterbliebenen die Todesfallsumme von Fr. 50.000.--, aus einer Lebensversicherung eine solche von Fr. 10.000.--.

Müller